



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 29. Juni 2026

Politische Gemeinde

Schulgemeinde Wiesendangen

19.30 Uhr

anschliessend

Wisenthalle Wiesendangen

Mittwoch, 24. Juni 2026

Evang.-ref. Kirchgemeinde

19.00 Uhr

Ref. Kirchgemeindehaus Wiesendangen

Die Akten liegen ab **Freitag, 29. Mai 2026**, im Gemeindehaus während den Öffnungszeiten auf. Öffnungszeiten: Montag 08.00 – 11.45 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr, Dienstag – Donnerstag 8.00 – 11.45 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr, Freitag 07.30 – 14.00 Uhr (durchgehend) auf.

Die Akten zu den Traktanden der Evang.-ref. Kirchgemeinde Wiesendangen liegen im Sekretariat der Kirchgemeinde auf. Die Öffnungszeiten, Publikationen und rechtlichen Dokumente finden Sie auf der Homepage <https://www.kirchewiesendangen.ch/>.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes müssen zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung im Besitze der zuständigen Behörde sein. Sie sind schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Ebenfalls vorgängig einzureichen sind allfällige Präsentationen, welche an der Gemeindeversammlung gezeigt werden möchten. Präsentationen (USB-Sticks oder Folien), welche erst an der Gemeindeversammlung abgegeben werden, werden nicht aufgeschaltet.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Personen, welche der Evang.-ref. Kirchgemeinde Eulachthal oder Gachnang angehören, sind an der Versammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Wiesendangen nicht stimmberechtigt.

Im Auftrag der beteiligten Behörden
DER GEMEINDERAT

Traktanden Gemeindeversammlungen

Seite

Montag, 29. Juni 2026

Politische Gemeinde Wiesendangen

19.30 Uhr

- | | |
|--|----|
| 1. Wahl der Stimmenzähler/innen | |
| 2. Abnahme Jahresrechnung 2025 | 6 |
| 3. Revision Personalverordnung (PVO) | 15 |
| 4. Kreditantrag Durchgehender Tagesbetrieb auf Buslinie 611 | 17 |
| 5. Bauabrechnung Sanierung Alte Frauenfelderstrasse | 20 |
| 6. Bauabrechnung Sanierung Gemeindehaus- und Bungertweg | 22 |
| 7. Bauabrechnung Sanierung Schulstrasse, Abschnitt
Im Trottenrain bis Wybergstrasse | 24 |
| 8. Einzelinitiative Feuerwerksverbot von R. Bätscher | |
| 9. Mitteilungen | |
| 10. Allfälliges | |

Schulgemeinde Wiesendangen

anschliessend

- | | |
|---------------------------------|----|
| 1. Wahl der Stimmenzähler/innen | |
| 2. Abnahme Jahresrechnung 2025 | 29 |
| 3. Mitteilungen | |
| 4. Allfälliges | |

Mittwoch, 24. Juni 2026

Ev.-ref. Kirchgemeinde Wiesendangen

19.00 Uhr

- | | |
|--|----|
| 1. Wahl der Stimmenzähler/innen | |
| 2. Abnahme Jahresrechnung 2025 | 39 |
| 3. Jahresbericht 2025 (Publikation als Beilage von reformiert.
Nr. 5.2 vom 15.05.2026 und auf der Website
www.kirchewiesendangen.ch) | |
| 4. Ersatzwahl Mitglied der Kirchenpflege | |
| 5. Wahl der RPK 2026-2030 | |
| 6. Wahl der Pfarrwahlkommission und des Präsidiums | |
| 7. Nächtlicher Stundenschlag der Kirchenglocken | |
| 8. Mitteilungen (Publikation Kipf-Entscheide, Pfarrvertretung,
Garantearbeiten Kirchturm, Scartezzini-Fenster) | |
| 9. Allfälliges | |

Anhang Politische Gemeinde Wiesendangen

- | | |
|--------------------|----|
| Personalverordnung | 47 |
|--------------------|----|

Politische Gemeinde

Antrag an die Gemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über die

Abnahme der Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wiesendangen

vom 29. Juni 2026

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde wird bei einem Aufwand von CHF 32'863'876.66 und einem Ertrag von CHF 37'346'842.95 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'482'966.29 genehmigt. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 2'617'429.84. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist weder Einnahmen noch Ausgaben aus.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 4'482'966.29 wird dem Eigenkapital zugewiesen. Das Eigenkapital beläuft sich neu auf CHF 56'658'659.48 per 31.12.2025.
3. Die Abrechnungen der Globalkredite und Indikatoren, mit Einlagen von CHF 153'865.37 und Entnahmen von CHF 124'673.75, werden genehmigt.

Wiesendangen, 30. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler



JAHRESRECHNUNG 2025

Die Jahresrechnung der Gemeinde Wiesendangen weist einen Gesamtaufwand von CHF 32'863'876.66 und einen Ertrag von CHF 37'346'842.95 aus. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 4'482'966.29. Im Vergleich zum Budget, bei dem mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'353'700.00 gerechnet wurde, beträgt die positive Abweichung CHF 129'266.29.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 2'617'429.84. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist weder Einnahmen noch Ausgaben aus.

Nach der Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 4'482'966.29 erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 56'658'659.48. Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per Ende 2025 auf CHF 37'837'588.00.

Das Nettovermögen zeigt das Vermögen der Gemeinde, welches nicht im Verwaltungsvermögen gebunden ist. Der absolute Wert liegt bei CHF 18'821'071.48, pro Einwohner bei CHF 2'757.65.

Kostenübersicht NPM-Produkte inkl. Kostenstellen 2025

Produkt / Kostenstelle (Ausgaben + / Einnahmen -)	Rechnung 2025	Budget 2025	Abweichung CHF RG 25 / BU 25
Allgemeine Verwaltung	1'294'121.81	1'270'500.00	23'621.81
Gemeindeleitung (Kostenstelle)	0.00	0.00	0.00
Steuern	-155'630.62	-128'900.00	-26'730.62
Gemeindesteuern (Kostenstelle)	-12'082'344.18	-11'160'000.00	-922'344.18
Kapitalkosten (Kostenstelle)	-5'830'988.49	-5'653'000.00	-177'988.49
Bauverwaltung	271'905.53	282'300.00	-10'394.47
Sicherheit	574'725.17	606'200.00	-31'474.83
Öffentlicher Verkehr	655'022.67	682'800.00	-27'777.33
Bibliothek	251'919.58	261'300.00	-9'380.42
Museum/Schloss	34'000.60	35'400.00	-1'399.40
Schwimmbad (inkl. Hallenbad)	252'897.39	245'500.00	7'397.39
Sportanlage Rietsamen	-2'778.81	0.00	-2'778.81
Wisidanger	26'754.83	31'400.00	-4'645.17
Freizeit und Kulturförderung	989'990.59	954'100.00	35'890.59
Sozialleistungen (Wirtschaftliche Hilfe)	2'122'497.72	1'578'300.00	544'197.72
Sozialleistungen (Jugend/Übriges)	1'636'921.02	1'508'500.00	128'421.02
Gesundheit	3'958'572.82	3'609'400.00	349'172.82
Friedhof	145'299.34	169'500.00	-24'200.66
Alterswohnungen	-1'402.71	-28'100.00	26'697.29
Finanzliegenschaften	266'693.51	120'100.00	146'593.51
Verwaltungsliegenschaften	351'380.55	380'800.00	-29'419.45
Hallen	131'535.43	125'800.00	5'735.43
Baulicher Strassenunterhalt	-122'932.30	51'200.00	-174'132.30
Reinigung Strassen	102'183.42	112'100.00	-9'916.58
Winterdienst	161'718.94	167'500.00	-5'781.06
Strassenbeleuchtung	63'937.21	80'200.00	-16'262.79
Landwirtschaft und Umwelt	338'366.02	252'800.00	85'566.02
Abfall inkl. Abfallwirtschaft allgemein	745.20	7'900.00	-7'154.80
Forst und Jagd	81'921.47	82'700.00	-778.53
Gesamttotal	-4'482'966.29	-4'353'700.00	-129'266.29

Politische Gemeinde Wiesendangen
Jahresrechnung 2025

Übersicht

Rechnung 2024			Budget 2025		Rechnung 2025	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
32'621'995.41		1. Erfolgsrechnung				
	31'988'474.46	Total Aufwand	31'354'000.00		32'863'876.66	
	633'520.95	Total Ertrag		35'707'700.00		37'346'842.95
		Aufwandüberschuss	4'353'700.00		4'482'966.29	
		Ertragsüberschuss	35'707'700.00	35'707'700.00	37'346'842.95	37'346'842.95
		2. Investition im Verwaltungsvermögen				
		a) Nettoinvestitionen				
3'948'617.76		Total Ausgaben	5'795'000.00		3'322'352.00	
	491'386.55	Total Einnahmen		510'000.00		704'922.16
	3'457'231.21	Nettoinvestitionen		5'285'000.00		2'617'429.84
		Einnahmenüberschuss				
3'948'617.76	3'948'617.76		5'795'000.00	5'795'000.00	3'322'352.00	3'322'352.00
		b) Finanzierung I				
3'457'231.21		Nettoinvestitionen	5'285'000.00		2'617'429.84	
	1'421'166.06	Einnahmenüberschuss				
		Abschreibung im Verwaltungsvermögen		1'524'000.00		1'387'643.51
633'520.95		Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung				
	2'669'586.10	Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung		4'353'700.00		4'482'966.29
		Finanzierungsfehlbetrag I	592'700.00		3'253'179.96	
		Finanzierungsüberschuss I				
4'090'752.16	4'090'752.16		5'877'700.00	5'877'700.00	5'870'609.80	5'870'609.80

Bemerkungen zu den Produkten / Kostenstellen

Gemeindesteuern

Die Erträge der Gemeindesteuern fallen rund CHF 922'000 höher aus als budgetiert. Insbesondere die Steuererträge aus früheren Jahren verzeichnen im Vergleich zum Budget ein deutliches Plus (+ CHF 550'000). Aber auch die Steuererträge des laufenden Jahres (+ CHF 205'000), höhere Quellensteuererträge (+ CHF 120'000) sowie höhere Grundsteuererträge (+ CHF 103'000) begründen das Ergebnis. Wie die Erträge aus den Grundstückgewinnsteuern sind auch die Steuererträge der früheren Jahre schwer planbar. Die Steuererträge der früheren Jahre sind von der Anzahl, der vom Kanton behandelten pendenden Steuererklärungen abhängig.

Kapitalkosten

Ausschlaggebend für das um CHF 178'000 bessere Ergebnis sind Wertanpassungen (+ CHF 218'300) von zwei Grundstücken im Finanzvermögen (Lüss Wiesendangen und Usserbreiti Gundetswil), welche im Jahr 2025 im Baurecht abgegeben wurden. Der zu hoch budgetierte Buchgewinn Usserbreiti (- CHF 2,45 Mio.) wurde durch die Abgabe des Grundstückes Lüss (+ CHF 2,67 Mio.), welches nicht budgetiert war, kompensiert. Die insgesamt tieferen Zinserträge im Produkt Zinsen von CHF 37'000 sind auf höhere Zinsaufwände für Darlehen (Korrektur Zinsabgrenzung 2024) zurückzuführen.

Sozialleistungen (wirtschaftliche Hilfe)

Das Produkt verbucht Mehrausgaben von CHF 544'000. Die CHF 145'000 höheren Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und Beihilfen) begründen sich mit der im Vergleich zur Budgetierung angenommen höheren Anzahl Personen, welche Zusatzleistungen bezogen haben. Während die Kosten für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe leicht unter Budget ausfielen, resultieren bei der Asylbewerberbetreuung Mehrkosten von CHF 435'000. Höhere Mietkosten, höhere Energiekosten sowie höhere Auslagen für situationsbedingte Leistungen für Flüchtlinge mit Schutzstatus S begründen die Mehrkosten.

Sozialleistungen (Jugend / Übriges)

Im Vergleich zum Budget resultiert in diesem Bereich ein schlechteres Ergebnis von rund CHF 128'000. Die gestiegenen KJG-Beiträge an die Bildungsdirektion (Budget 2025 CHF 105 / Rechnung 2024 CHF 112 pro Einwohner), welche auch die Nachzahlung aus der Schlussabrechnung 2024 beinhalten, führen im Vergleich zum Budget zu Mehrkosten von CHF 61'000.

In der Funktion Fürsorge, Übriges ergeben sich Mehraufwände von CHF 157'000. Höhere Dienstleistungen Dritter von CHF 78'500, höhere Mietkosten sowie CHF 25'000 höhere Integrationskosten begründen die Mehrkosten.

Gesundheitskosten

Die Gesundheitskosten fallen um rund CHF 350'000 höher aus als budgetiert. Die Mehrkosten fallen in den Bereichen stationäre Pflegefinanzierung (+ CHF 137'000) und ambulante Pflegefinanzierung (+ CHF 224'000) an. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personen in stationären Pflegeeinrichtungen um 4 Personen gestiegen. Steigende Personal- und Betriebskosten sowie ein neues Abrechnungsverfahren (Aufrundung auf nächste Viertelstunde) begründen den Kostenanstieg bei der ambulanten Krankenpflege.

Finanzliegenschaften

Die Kosten im Produkt Liegenschaften im Finanzvermögen übersteigen das Budget um rund CHF 147'000. Da das Projekt Alterswohnungen Zehntenweg gemäss Gemeinderat dem Finanzvermögen zugewiesen wird, wurden die Vorprojektierungskosten von CHF 61'000 diesem Produkt belastet. Dazu verursachte die notarielle Beurkundung für die im Baurecht abgegebene Parzelle «Lüss» einmalige, nicht budgetierte Kosten von rund CHF 44'000.

Baulicher Strassenunterhalt Gemeindestrassen

Der bauliche Strassenunterhalt verzeichnet Minderkosten im Vergleich zum Budget von rund CHF 174'000. Eine geplante Sanierung einer Flurstrasse, welche zurückgestellt wurde sowie geringer Bedarf an Belagsarbeiten führten zu Minderkosten von CHF 96'000. CHF 23'000 nicht budgetierte Bundes-Instandstellungsbeiträge (PWI-Beiträge) sowie höhere Kantonsbeiträge für den Unterhalt der Gemeindestrassen (+ CHF 47'000) beeinflussen das Rechnungsergebnis positiv.

Landwirtschaft und Umwelt

Die Aufwände fallen im Vergleich zum Budget um CHF 85'000 höher aus. Grund dafür sind Vorprojektierungskosten für das Projekt Hochwasserschutz von CHF 210'000, welche korrekterweise über die Erfolgsrechnung und nicht wie budgetiert über die Investitionsrechnung gebucht wurden. Dem gegenüber stehen weniger Aufwände für den Naturschutz (- CHF 45'000), für Parkanlagen und Wanderwege (- CHF 13'000) und für die Sanierung beim Brunnenplatz in Bertschikon (- CHF 13'000).

Gebührenfinanzierte Produkte

Bei den gebührenfinanzierten Produkten Abwasserbeseitigung (CHF 129'508) und Abfall (CHF 44'770) musste eine Entnahme verbucht werden. Im Wasserwerk hingegen konnte eine höhere Einlage von CHF 125'065, statt wie budgetiert CHF 77'500, in den Spezialfinanzierungsfonds gebucht werden. Durch die nasse Witterung im Sommer wurde weniger bewässert und somit musste weniger Wasser eingekauft werden. Dem gegenüber reduzierten sich die Gebührenerträge aus Wasserverkäufen entsprechend. Hauptgrund für das bessere Ergebnis ist die aufgrund mangelnder Personalressourcen aufgeschobene Einführung der Instandhaltungssoftware und des QS-Systems. Bei der Abwasserbeseitigung führten die um CHF 179'000 tieferen Beiträge an die ARA der Stadt Winterthur zum besseren Rechnungsergebnis (Budget CHF 247'600 / Rechnung CHF 129'500). Auflösungen von zu viel gebildeten Rückstellungen (CHF 112'000) und ein tieferer Abwasserpreis / m3 reduzierten den Beitrag massgebend. Im Bereich Abfallwirtschaft sind vor allem tiefere Vergütungen (insbesondere für Altpapier) für die leicht erhöhte Entnahme aus dem Fonds verantwortlich.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Mit Investitionsausgaben von CHF 3'322'352 und Investitionseinnahmen von CHF 704'922 resultieren Nettoinvestitionen von CHF 2'617'430. Im Budget 2025 waren CHF 5'285'000 eingestellt. Somit wurde nur knapp die Hälfte der eingestellten Investitionsausgaben realisiert. Bei den übrigen Verwaltungsliegenschaften verzögerten sich die Realisierung der Lagerhalle sowie die Realisation des Projektes Energieverbund mit der Schule. Zudem war die budgetierte Investition in Asylunterkünfte nicht notwendig. Insgesamt wurden für diese Projekte CHF 785'000 budgetiert. Projektverzögerungen oder kostengünstigere Investitionen im Bereich der Strassensanierungen führten zu CHF 226'000 tieferen Ausgaben. Nicht realisierte GEP-Einzelprojekte (Budget CHF 200'000), höhere Kanalisationsanschlussgebühren, sowie die Teilrückzahlung eines Darlehens begründen die Minderaufwände von rund CHF 350'000 im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die Realisierung des Massnahmenplanes Hochwasserschutz Aussenwachen verzögerte sich. Im Budget 2025 waren dafür CHF 1 Mio. eingestellt. Im Bereich der Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren wurden insgesamt Gebühreneinnahmen von CHF 493'000 generiert (Budget CHF 440'000).

Die detaillierte Jahresrechnung sowie die Abrechnungen der Globalkredite und Indikatoren liegen im Gemeindehaus auf und sind auf der Homepage der Gemeinde Wiesendangen unter **www.wiesendangen.ch** (Politik/Finanzen) ersichtlich.

Gebührenfinanzierte Produkte

Bei den gebührenfinanzierten Produkten Abwasserbeseitigung (CHF 129'508) und Abfall (CHF 44'770) musste eine Entnahme verbucht werden. Im Wasserwerk hingegen konnte eine höhere Einlage von CHF 125'065, statt wie budgetiert CHF 77'500, in den Spezialfinanzierungsfonds gebucht werden. Durch die nasse Witterung im Sommer wurde weniger bewässert und somit musste weniger Wasser eingekauft werden. Dem gegenüber reduzierten sich die Gebührenerträge aus Wasserverkäufen entsprechend. Hauptgrund für das bessere Ergebnis ist die aufgrund mangelnder Personalressourcen aufgeschobene Einführung der Instandhaltungssoftware und des QS-Systems. Bei der Abwasserbeseitigung führten die um CHF 179'000 tieferen Beiträge an die ARA der Stadt Winterthur zum besseren Rechnungsergebnis (Budget CHF 247'600 / Rechnung CHF 129'500). Auflösungen von zu viel gebildeten Rückstellungen (CHF 112'000) und ein tieferer Abwasserpreis / m3 reduzierten den Beitrag massgebend. Im Bereich Abfallwirtschaft sind vor allem tiefere Vergütungen (insbesondere für Altpapier) für die leicht erhöhte Entnahme aus dem Fonds verantwortlich.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Mit Investitionsausgaben von CHF 3'322'352 und Investitionseinnahmen von CHF 704'922 resultieren Nettoinvestitionen von CHF 2'617'430. Im Budget 2025 waren CHF 5'285'000 eingestellt. Somit wurde nur knapp die Hälfte der eingestellten Investitionsausgaben realisiert. Bei den übrigen Verwaltungsliegenschaften verzögerten sich die Realisierung der Lagerhalle sowie die Realisation des Projektes Energieverbund mit der Schule. Zudem war die budgetierte Investition in Asylunterkünfte nicht notwendig. Insgesamt wurden für diese Projekte CHF 785'000 budgetiert. Projektverzögerungen oder kostengünstigere Investitionen im Bereich der Strassensanierungen führten zu CHF 226'000 tieferen Ausgaben. Nicht realisierte GEP-Einzelprojekte (Budget CHF 200'000), höhere Kanalisationsanschlussgebühren, sowie die Teilrückzahlung eines Darlehens begründen die Minderaufwände von rund CHF 350'000 im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die Realisierung des Massnahmenplanes Hochwasserschutz Aussenwachen verzögerte sich. Im Budget 2025 waren dafür CHF 1 Mio. eingestellt. Im Bereich der Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren wurden insgesamt Gebühreneinnahmen von CHF 493'000 generiert (Budget CHF 440'000).

Die detaillierte Jahresrechnung sowie die Abrechnungen der Globalkredite und Indikatoren liegen im Gemeindehaus auf und sind auf der Homepage der Gemeinde Wiesendangen unter **www.wiesendangen.ch** (**Politik/Finanzen**) ersichtlich.

WEISUNG

Die aktuelle Personalverordnung der Gemeinde Wiesendangen existiert seit dem 8. Dezember 2000. Bei der Fusion der Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen wurde die bestehende Personalverordnung der Gemeinde Wiesendangen übernommen und von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Verschiedene Artikel in der Personalverordnung sind veraltet oder müssen aufgrund von übergeordneten Entscheiden angepasst werden. In Zusammenarbeit mit Hansruedi Steinmann, Steinmann & Partner GmbH, wurde eine neue Verordnung erarbeitet.

Grundsätzlich wurde versucht, die kommunalen Bestimmungen möglichst knapp zu halten. Wo in den kommunalen Bestimmungen nichts erwähnt ist, gelten die übergeordneten Bestimmungen (kantonales Personalgesetz sowie dessen Ausführungserlasse).

Übersicht über die wichtigsten Änderungen

- Einleitende Erwähnung von Grundsatzbestimmungen (Art. 1)
- Neuregelung der Anstellungsinstanzen (Art. 7)
- Ausformulierung von Grundsätzen zur Personalpolitik (Art. 8)
- Verzicht auf eigene Ausführungen zu Beendigungsgründen und Kündigung → Verweis auf kantonale Gesetzgebung
- Regelung bezüglich lohnmassiger Gleichbehandlung, Streichung Sportelsystem (Art. 19)
- Präzisierungen zu Lohnanpassungen und Lohnentwicklung (Art. 21 und 22)
- Präzisierungen zu Einmalzulagen und Anreizen (Art. 23)
- Verzicht auf Erwähnung Vereins- und Niederlassungsfreiheit (in Verfassung geregelt)
- Verzicht auf Höhenangabe bei Höflichkeitsgeschenken (Art. 30)
- Regelung Ferienanspruch neu durch Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen (Art. 36)
- Regelung zu Wiederanstellung nach Erreichen der Altersgrenze (Art. 40)
- Verzicht auf Erwähnung vom Volk gewählter Ämter (Gemeindeammann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt) → in Gemeindeordnung geregelt.

Die Personalverordnung ist im Anhang zu diesem Büchlein abgedruckt.
Die Unterlagen inkl. einer Synopse alt/neu finden Sie auf der Gemein-
dehomepage.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzu-
stimmen.

Wiesendangen, 2. Februar 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über den

Kreditantrag durchgehender Tagesbetrieb auf Buslinie 611

vom 29. Juni 2026

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Buslinie 611 zwischen Gundetswil und dem Bahnhof Wiesendangen wird auf Basis der Offerte von Stadtbus Winterthur vom 19. Dezember 2025 werktags auf einen durchgehenden Tagesbetrieb (6 bis 20 Uhr) umgestellt.
2. Hierfür wird ein wiederkehrender Kredit in der Höhe von jährlich CHF 291'080.- für eine Mindestvertragsdauer von vier Jahren genehmigt. Total CHF 1'164'320.-.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, einen entsprechenden Verkehrsvertrag mit Stadtbus Winterthur abzuschliessen, die Umsetzung zu koordinieren und die notwendigen administrativen Schritte einzuleiten.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, nach zwei Betriebsjahren einen Evaluationsbericht zuhanden der Gemeindeversammlung vorzulegen, insbesondere zur Auslastung, Nachfrageentwicklung und zur Frage einer möglichen Übernahme ins Verbundangebot des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV).
5. Falls die Nutzung der Linie 611 im ersten Betriebsjahr weit unter den Erwartungen liegt und die Gemeinde davon ausgehen muss, dass die Linie nicht ins ZVV-Angebot übernommen wird, wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, den Testbetrieb vorgängig zu stoppen.
6. Der neue Betrieb soll mit dem Fahrplanwechsel Dezember 2026 in Kraft treten.

WEISUNG

Die Ortsteile Bertschikon und Gundetswil werden durch die Buslinie 611 erschlossen, betrieben durch Stadtbus Winterthur. Jeweils am Morgen und am Abend wird im Halbstundentakt der Bahnhof Wiesendangen angefahren. Die Auslastung ist dabei nicht kostendeckend.

Aus der Bevölkerung, insbesondere aus Gundetswil, kamen immer wieder Anfragen oder Unterschriftensammlungen, welche eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs forderten.

Im März 2024 unterzeichneten 352 stimmberechtigte Personen eine Petition zum Ausbau der Buslinie 611 und einer besseren Anpassung des öffentlichen Verkehrs.

Im Auftrag der Gemeinde hat Stadtbus Winterthur daraufhin eine Offerte für einen Tagesbetrieb erstellt, mit den Optionen für einen Samstags- und Sonntagsbetrieb:

Tagesbetrieb Mo bis Fr:	CHF 291'080.-
Samstag:	CHF 99'210.-
Sonntag:	CHF 98'830.-

Der Gemeinderat hat die Offerte diskutiert und sprach sich für den Tagesbetrieb von Montag bis Freitag aus. Die Kosten für den Wochenendbetrieb erachtet der Gemeinderat als zu hoch.

Da der Wunsch der Gemeinde unter Paragraph 20 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) fällt, sind diese Kosten durch die Gemeinde zu tragen und werden nur bei genügender Nachfrage zu einem späteren Zeitpunkt vom Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) übernommen. Aufgrund der wiederkehrenden Kosten, ist hierfür ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig. Nach Angaben von Stadtbus Winterthur ist mit mindestens vier Jahren zu rechnen, bis der ZVV über eine Aufnahme ins Verbundangebot entscheidet.

Vorteile:

- Die bessere Anbindung von Gundetswil und Bertschikon an Wiesendangen ermöglicht insbesondere älteren Personen ohne eigenes Fahrzeug in Wiesendangen Geschäfte zu besuchen und medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- Der Ausbau ermöglicht auch für den Ortsteil Wiesendangen einen durchgängigen 15-Minuten-Takt von 6 bis 20 Uhr und damit bessere Anschlüsse am Bahnhof Wiesendangen.

Nachteile:

- Hohe wiederkehrende Kosten im Umfang von 1 bis 2 Steuerprozenten.
- Die Auslastung auf der Linie 611 ausserhalb des Ortsteils Wiesendangen ist aktuell sehr gering.
- Unsicherheit, ob ZVV den Tagesbetrieb später ins Verbundangebot aufnimmt.

Dauer Testbetrieb

Die Dauer des Testbetriebs von Stadtbus Winterthur ist nicht zwingend auf 4 Jahre festgelegt. Die Gemeinde kann die Erweiterung jeweils auf den Fahrplanwechsel im Dezember kündigen.

Warum sind es 4 Jahre?

Der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) möchte 2 Jahre Testdaten, bevor er entscheidet, ob die Linie ins ZVV-Angebot übernommen wird.

Auf der Zeitschiene heisst das:

- im Fahrplanverfahren 2027/28 testen,
- im 2029/30 entscheiden
- und im 2031/32 als vom ZVV finanziert weiterführen.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Wiesendangen, 2. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

Antrag an die Gemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über die

Bauabrechnung Sanierung Alte Frauenfelderstrasse

vom 29. Juni 2026

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 7 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Schlussbericht und die Baukostenabrechnung für die Strassen-sanierung der Alten Frauenfelderstrasse mit einem Gesamtaufwand in Höhe von CHF 1'780'992.55 inkl. MwSt. werden genehmigt.

WEISUNG

Die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2022 hat für die Sanierung der Alten Frauenfelderstrasse einen Bruttokredit von CHF 1'850'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Im Zuge der Projektierung wurden vertiefte Untersuchungen durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die bestehende Meteorwasserleitung der Strassenentwässerung zahlreiche Schäden aufwies und ersetzt werden musste. Zur Umsetzung des Entwässerungskonzeptes genehmigte der Gemeinderat am 27. März 2023 einen Zusatzkredit von CHF 293'000.00 inkl. MwSt. und erklärte diese Kosten als gebundene Ausgabe.

Mit der Ausführungsplanung und der Bauleitung wurde die Ingesa AG, Seuzach, beauftragt. Die Bauarbeiten dauerten von Juli 2023 bis April 2024. Die abschliessenden Deckbelagsarbeiten wurden im Juli 2024 ausgeführt.

Der Schlussbericht des Ingenieurs vom 11. März 2026 gibt detailliert Auskunft über die ausgeführten Arbeiten.

Die Baukosten für die Strassensanierung gemäss Kredit der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2022 belaufen sich auf CHF 1'780'992.55 inkl. MwSt. Gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 1'850'000.00 resultiert somit eine Kostenunterschreitung von CHF 69'007.45 bzw. 3.7 %.

Die Baukosten für die Umsetzung des Entwässerungskonzeptes gemäss Zusatzkredit des Gemeinderates vom 27. März 2023 betragen CHF 244'036.40 inkl. MwSt. Gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 293'000.00 ergibt sich eine Kostenunterschreitung von CHF 48'963.60 bzw. 16.5 %.

Die Minderkosten bei der Strassenentwässerung sind auf eine optimierte Leitungsführung zurückzuführen. Auf eine ursprünglich vorgesehene beidseitige Längsleitung konnte verzichtet werden; stattdessen wurden die Sammler direkt an die Hauptleitung angeschlossen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Alten Frauenfelderstrasse inklusive Umsetzung des Entwässerungskonzeptes belaufen sich damit auf CHF 2'025'028.95 inkl. MwSt.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Wiesendangen, 30. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

Antrag an die Gemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über die

Bauabrechnung Sanierung Gemeindehaus- und Bungertweg

vom 29. Juni 2026

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 7 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Schlussbericht und die Baukostenabrechnung für die Sanierung des Gemeindehaus- und Bungertwegs mit einem Gesamtaufwand in Höhe von CHF 450'734.45 inkl. MwSt. werden genehmigt.

WEISUNG

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 hat für die Sanierung des Gemeindehaus- und Bungertwegs, einen Bruttokredit von CHF 659'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Für die Ausführungsplanung und die Bauleitung hat der Gemeinderat die Firma Holinger AG aus Winterthur beauftragt.

Die Bauarbeiten dauerten von Anfang April 2024 bis Juli 2024. Der Einbau des Deckbelags erfolgte im Juli 2025.

Der Schlussbericht vom 28. Januar 2026 gibt Auskunft über die ausgeführten Arbeiten. Dabei wurden insbesondere der Strassenoberbau erneuert, Wasserleitungen ersetzt, Teile der Entwässerungsanlagen saniert sowie im Bungertweg zusätzlich ein Kanal ersetzt.

Die Baukosten schliessen mit CHF 450'734.45 inkl. MwSt. ab und liegen damit um CHF 208'265.55 bzw. 31.6 % unter dem bewilligten Kredit von CHF 659'000.00 inkl. MwSt.

Die Kostenunterschreitung resultiert hauptsächlich aus der Wiederverwendung von geeignetem Aushubmaterial für die Grabenverfüllung, wodurch deutlich weniger Material abgeführt und entsorgt werden musste. Zudem wurden die Positionen «Unvorhergesehenes» sowie Teile der Baunebenkosten nicht beansprucht. Ebenfalls führten günstige Submissionsergebnisse bei Baumeister- und Sanitärarbeiten zu tieferen Kosten.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Wiesendangen, 2. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

Antrag an die Gemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung Wiesendangen

über die

Bauabrechnung Sanierung Schulstrasse, Abschnitt Im Trottenrain bis Wybergstrasse

vom 29. Juni 2026

- auf Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 16 Ziff. 7 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Schlussbericht und die Baukostenabrechnung für die Sanierung der Schulstrasse mit einem Gesamtaufwand in Höhe von CHF 781'811.10 inkl. MwSt. werden genehmigt.

WEISUNG

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 hat für die Sanierung der Schulstrasse, Abschnitt Im Trottenrain bis Wybergstrasse, einen Bruttokredit von CHF 918'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Für die Ausführungsplanung und die Bauleitung hat der Gemeinderat die Firma Holinger AG aus Winterthur beauftragt.

Die Bauarbeiten dauerten von Anfang April 2024 bis Juli 2024. Der Einbau des Deckbelags erfolgte im August 2025.

Der Schlussbericht vom 28. Januar 2026 gibt einen Überblick über die ausgeführten Arbeiten. Im Rahmen des Projekts wurden insbesondere der Strassenoberbau erneuert sowie Wasserleitungen, Entwässerungsanlagen und Teile der öffentlichen Beleuchtung ersetzt oder angepasst.

Die Baukosten schliessen mit CHF 781'811.10 inkl. MwSt. ab und liegen damit um CHF 136'188.90 bzw. 14.8 % unter dem bewilligten Kredit von CHF 918'000.00 inkl. MwSt.

Die Kostenunterschreitung resultiert hauptsächlich aus der Wiederverwendung von geeignetem Aushubmaterial für die Grabenverfüllung. Dadurch musste deutlich weniger Material abgeführt und entsorgt werden. Zudem wurde die Position «Unvorhergesehenes» nicht beansprucht.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Wiesendangen, 2. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

Einzelinitiative

Feuerwerksverbot von R. Bätcher

Der Gemeindeversammlung wird gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative «Feuerwerksverbot» von R. Bätcher vorgelegt.

Initiativtext (R. Bätcher)

Die Polizeiverordnung ist wie folgt zu ergänzen:

Feuerwerk:

1. Lärmendes Feuerwerk ist grundsätzlich verboten.
2. Nicht lärmiges Feuerwerk (z.B. Vulkane) darf verwendet werden.
3. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.

Begründung (R. Bätcher)

Die grosse Lärmbelästigung jeweils an Silvester und am 1. August ist für viele Bewohner von Wiesendangen sehr störend. Aber auch die Haustiere (Hunde, Katzen) leiden darunter sichtbar. Auch die Nutztiere der Bauern schätzen diese Belärmung nicht (Pferde sind Fluchttiere!). Von den wild lebenden Vögeln und anderen Wildtieren ganz zu schweigen. Der Gemeinderat Wiesendangen hat an seiner Sitzung vom 5. Januar 2026 beschlossen, vorläufig kein Verbot solcher Lärmbelästigungen zu beschliessen. Er ist der Meinung, dass eine gesamtschweizerische Lösung abgewartet werden sollte.

Das Abwarten ist die falsche Strategie, wir wissen nicht verbindlich, ob, wann und wie ein allfällig schweizweit geltendes Verbot ausgestaltet sein wird. Bis das bekannt ist, wird die Lärmbelästigung weiterhin anhalten.

Die Einzelinitiative für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk wurde mit 81 gültigen Unterschriften eingereicht.

Stellungnahme des Gemeinderates zur Einzelinitiative

Der Gemeinderat ist weiterhin der Meinung, dass die Regelungen auf nationaler Ebene abgewartet werden sollen. Die Initiative für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk wird zur Ablehnung empfohlen.

Gegenvorschlag

Als Gegenvorschlag zur Initiative schlägt der Gemeinderat vor, die Zeiten für das Ablassen von Feuerwerk einzuschränken. Damit kann die Lärmbelastung für Einwohnerinnen und Einwohner und auch Tiere auf ein erträglicheres Mass reduziert werden. Der erste Abschnitt in der Polizeiverordnung (Art. 7) soll folgendermassen angepasst werden.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag (1. August) sowie beim Jahreswechsel (31. Dezember) jeweils von 18.00 Uhr bis am Folgetag um 02.00 Uhr gestattet.

Aktuelle Regelung:

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag sowie beim Jahreswechsel gestattet.

Wiesendangen, 2. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Borer	Martin Schindler

Schulgemeinde

Antrag an die Schulgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Schulgemeindeversammlung Wiesendangen

über

die Abnahme der Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde Wiesendangen

vom 29. Juni 2026

Die Schulgemeinde beschliesst

- auf Antrag der Schulpflege und die Anwendung Art 17 Ziff. 6 der Schulgemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde Wiesendangen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 677'020.78 in der Erfolgsrechnung wird genehmigt.

Die Erfolgsrechnung zeigt einen Aufwand von CHF 15'997'458.76 und einen Ertrag von CHF 16'674'479.54.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen 2025 zeigt bei Ausgaben von CHF 422'291.17 und Einnahmen von CHF 0.00 eine Nettoinvestition von CHF 422'291.17.

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 758'983.45.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen 2025 zeigt weder Ausgaben noch Einnahmen.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 20'702'964.80 aus.

2. Mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2025 von CHF 677'020.78 vergrössert sich das Eigenkapital von CHF 16'212'116.42 auf neu CHF 16'889'137.20.

WEISUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die detaillierten Zahlen der Rechnung und den Vergleich zum Budget 2025 finden Sie in der Jahresrechnung 2025 auf den folgenden Seiten.

Wir bitten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Geschäft zuzustimmen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Wiesendangen, 5. März 2026

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Präsident	Leiterin Schulverwaltung
Stefan Peter	Monika Marti

Rechnung 2 0 2 5

Schulgemeinde Wiesendangen

Artengliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Differenz	%	Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	15'997'468.76		16'121'900.00		-124'441.24	-1	15'833'511.68	
30 Personalaufwand	2'455'880.63		2'515'100.00		-59'219.37	-2	2'276'206.62	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'954'882.42		2'211'600.00		-256'717.58	-12	2'119'761.83	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	758'983.45		751'700.00		7'283.45	1	746'059.74	
34 Finanzaufwand	50'760.17		43'100.00		7'660.17	18	47'175.26	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	65.46		100.00		-34.54	-35	100.21	
36 Transferaufwand	10'765'620.17		10'589'200.00		176'420.17	2	10'634'443.81	
39 Interne Verrechnungen	11'266.46		11'100.00		166.46	1	9'764.21	
4 Ertrag	16'674'479.54			14'986'900.00	1'687'579.54	11		16'216'023.49
40 Fiskalertrag	13'134'882.21			11'578'000.00	1'556'882.21	13		11'625'912.15
42 Entgelte	99'581.60			74'500.00	22'081.60	30		101'365.20
44 Finanzertrag	199'796.44			121'700.00	78'096.44	64		128'955.43
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	5'112.00			5'000.00	112.00	2		3575.00
46 Transferertrag	3'226'840.83			3'196'600.00	30'240.83	1		4'346'451.50
49 Interne Verrechnungen	11'266.46			11'100.00	166.46	1		9'764.21
	15'997'468.76	16'674'479.54	16'121'900.00	14'986'900.00			15'833'511.68	16'216'023.49
Gesamtergebnis	677'020.78			1'135'000.00			382'511.81	
	16'674'479.54	16'674'479.54	16'121'900.00	16'121'900.00			16'216'023.49	16'216'023.49

Jahresrechnung 2025 Schulgemeinde Wiesendangen

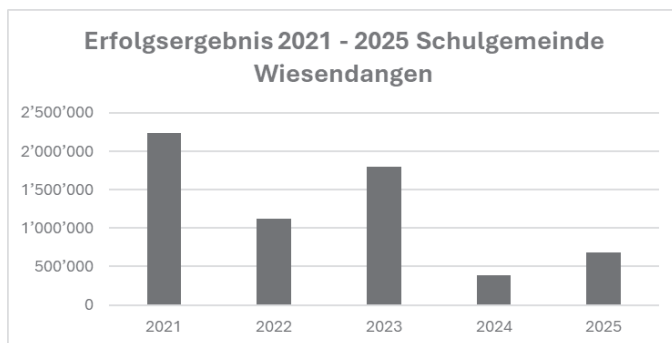
Die Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde Wiesendangen weist einen Ertragsüberschuss von CHF 677'020.78 aus.

Dem Gesamtaufwand von CHF 15'997'458.76 steht ein Ertrag von CHF 16'674'479.54 gegenüber.

Der Ertragsüberschuss von CHF 677'020.78 ergibt sich insbesondere aus höheren Steuererträgen sowie einzelnen gezielten Abweichungen auf der Aufwandseite.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 0.42 Mio. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Das Eigenkapital der Schule Wiesendangen steigt von CHF 16.2 Mio. auf CHF 16.9 Mio.



Kostenübersicht Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2025 zeigt insgesamt eine sehr präzise Budgeteinhaltung und kann als Punktlandung bezeichnet werden.

Die grösste Abweichung liegt bei den Steuererträgen. Die Steuererträge fielen deutlich höher als budgetiert aus. Die Einkommenssteuern natürlicher Personen im Rechnungsjahr belaufen sich auf CHF 9'604'005. Zusätzliche Einnahmen resultierten aus Einkommenssteuern natürlicher Personen früherer Jahre mit CHF 1'386'815 sowie höheren Quellensteuern von CHF 209'350. Steuererträge unterliegen naturgemäss gewissen Schwankungen und lassen sich nur eingeschränkt prognostizieren, weshalb entsprechende Abweichungen gegenüber dem Budget nicht aussergewöhnlich sind.

Mehrausgaben gegenüber dem Budget ergaben sich insbesondere bei den kantonalen Besoldungen auf der Primarstufe (CHF 131'580). Aufgrund des grossen Jahrgangs in der 3. Klasse wurde eine zusätzliche Klasse gebildet, was zu höheren Lohn- und Personalkosten führte.

Ebenfalls führten höhere Schülerzahlen auf der Kindergartenstufe zu zusätzlichem Aufwand im Schulbetrieb, insbesondere bei Schulmaterial und Lehrmittel (CHF 6'620).

Die Logopädie-Fachstelle konnte ab April 2025 wieder vollständig besetzt werden, wodurch im Vergleich zum Vorjahr höhere Kosten auf der Kindergarten- und Primarstufe angefallen sind (CHF 15'000).

Im Bereich der Primarstufe entstanden zusätzliche Aufwendungen für Materialbeschaffung sowie durch die zusätzliche 3. Klasse (CHF 21'717).

Teilweise konnten Kosten reduziert werden, indem weniger externe Begleitpersonen eingesetzt und Leistungen vermehrt intern über Klassenassistenz abgedeckt wurden (- CHF 5'725).

Im Bereich der Sekundarstufe ergaben sich aufgrund von weniger Bedarf Minderkosten bei Deutsch als Zweitsprache (- CHF 13'603) während gleichzeitig Mehrkosten durch zusätzlichen Bedarf an Begleitpersonen bei Lagern und Exkursionen entstanden (CHF 7'022).

Im Bereich Informatik konnten dank Preisdifferenzen von Budgetofferten zur Anschaffung von iPads und MacBooks für Lehrpersonen Einsparungen gemacht werden (CHF 29'435).

Höhere Auslagen ergaben sich bei den Beiträgen an das Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr) profil. Winterthur (CHF 34'800 / budgetiert waren 3 Schülerinnen- und Schüler, effektiv eingetreten sind 6 Schülerinnen- und Schüler).

Im Bereich der Schulliegenschaften konnten Einsparungen erzielt werden (CHF 24'209 sowie CHF 11'647) durch bessere Vergabung der Arbeiten als angenommen sowie der Verschiebung der Sanierungskosten für die Verstärkung des Kellergeschosses im Schulhaus Sennhüttenstrasse.

Im Bereich Schulpflege und Schulleitung ergaben sich Mehrkosten infolge zusätzlicher Lohnzahlungen (CHF 13'048). Gleichzeitig konnten bei der Beschaffung der neuen Firewall (- CHF 7'051) sowie durch optimierte Schülertransporte (- CHF 26'300) Einsparungen erzielt werden.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung 2025 weist Ausgaben von CHF 422'291 aus.

Der Schwerpunkt lag beim Anbau des Kindergarten Wanne, welcher mit Investitionskosten von CHF 318'057 den grössten Anteil ausmachte.

Der Umbau der alten Schulküche im Dachgeschoss in ein Klassenzimmer im Schulhaus Dorf I konnte abgeschlossen werden.

Für die Sanierung der Aussenhülle des Schulhauses Wyberg wurden in der ersten Planungs- und Analysenarbeiten ausgeführt (CHF 21'675).

Die Sanierung der Verbindungsleitung sowie der Ersatz der Unterstation der Heizungsverteilung (Budget CHF 95'000 und CHF 280'000) wurde nicht umgesetzt, da das Grossprojekt 'Ersatz Heizungszentrale' neu beurteilt wird.

Die Investitionstätigkeit blieb damit unter dem budgetierten Betrag von CHF 705'000.

Abschreibungen

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen beliefen sich im Rechnungsjahr 2025 auf CHF 758'983, im Budget wurde mit CHF 751'700 gerechnet.

Nettovermögen

Das Nettovermögen beträgt per Ende 2025 CHF 4'968'600 oder CHF 728 pro Einwohner. Das Eigenkapital der Schulgemeinde Wiesendangen beläuft sich auf CHF 16'889'137 nach Ergebnisverbuchung per Ende 2025.

Finanzausgleich

Der Ressourcenzuschuss aus dem Finanz- und Lastenausgleich betrug CHF 3'061'307.

Schulpflege Wiesendangen

Jahresrechnung 2025

1. Übersicht

Rechnung 2024		Budget 2025		Rechnung 2025	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
15'833'511.68		16'121'900.00		15'997'458.76	16'674'479.54
382'511.81			14'986'900.00		
16'216'023.49	16'216'023.49	16'121'900.00	1'135'000.00	677'020.78	
1. Erfolgsrechnung					
Total Aufwand					
Total Ertrag					
Aufwandüberschuss					
Ertragsüberschuss					
2. Investition im Verwaltungsvermögen					
a) Nettoinvestitionen					
Total Ausgaben					
Total Einnahmen					
Nettoinvestitionen					
Einnahmenüberschuss					
268'671.45	4'224.00	705'000.00	705'000.00	422'291.17	0.00
268'671.45	264'447.45				422'291.17
b) Finanzierung I					
Nettoinvestitionen					
Einnahmenüberschuss					
Abschreibungen im Verwaltungsvermögen					
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung					
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung					
Finanzierungsfehlbetrag I					
Finanzierungsüberschuss I					
864'124.10				1'013'713.06	
1'128'571.55	1'128'571.55	1'840'000.00	1'840'000.00	1'436'004.23	1'436'004.23

Schulgemeinde Wiesendangen
Jahresrechnung 2025

1. Übersicht

Rechnung 2024		Budget 2025		Rechnung 2025	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3. Investition im Finanzvermögen					
a) Nettoveränderung					
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00		0.00		0.00	
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
b) Finanzierung II					
	0.00		0.00		0.00
		1'088'300.00			1'013'713.06
864'124.10	864'124.10		1'088'300.00	1'013'713.06	
864'124.10	864'124.10	1'088'300.00	1'088'300.00	1'013'713.06	1'013'713.06
4. Bilanzübersicht					
8'870'633.98				8'784'022.19	
12'255'634.89	4'914'152.45			11'918'942.61	
	16'212'116.42				3'813'827.60
21'126'268.87	21'126'268.87			20'702'964.80	20'702'964.80

Rechnung 2 0 2 5

Schulgemeinde Wiesendangen

Funktionale Gliederung		Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	8'536.70	0.00	5'000.00	0.00	4'698.00	0.00
0110	Legislative	8'536.70	0.00	5'000.00	0.00	4'698.00	0.00
2	BILDUNG	15'833'714.57	280'887.43	15'951'800.00	244'200.00	15'685'619.56	281'423.15
2110	Kindergarten	1'469'216.14	82'710.00	1'461'500.00	70'000.00	1'330'845.42	70'473.50
2120	Primarstufe	4'860'869.49	79'617.55	4'802'800.00	63'900.00	4'929'142.19	68'410.80
2130	Sekundarstufe	2'978'277.22	76'813.60	3'047'000.00	60'000.00	2'813'543.82	70'692.30
2140	Musikschulen	369'648.81	3'128.00	392'000.00	4'000.00	347'678.50	3430.00
2170	Schulleistungen	2'458'679.14	14'886.85	2'463'800.00	32'900.00	2'531'650.35	36'732.00
2190	Schulpflege, Schulleitung	727'758.83	10'226.15	732'300.00		707'012.14	0.00
2191	Schulverwaltung	910'210.42	46.55	892'500.00		880'988.43	169.55
2192	Volksschule, Sonstiges	944'111.12	2'334.73	980'200.00	2'500.00	938'945.73	16'915.20
2200	Sonderschulen	1'114'943.40	11'124.00	1'179'700.00	10'900.00	1'205'812.98	16'599.80
4	GESUNDHEIT	67'320.70	0.00	90'200.00	0.00	68'035.59	0.00
4330	Schulgesundheitsdienst	67'320.70	0.00	90'200.00	0.00	68'035.59	0.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	11'809.80	0.00	8'600.00	0.00	13'599.90	0.00
5330	Leistungen an Pensionierte	11'809.80	0.00	8'600.00	0.00	13'599.90	0.00
9	FINANZEN UND STEUERN	76'076.99	16'393'592.11	66'300.00	14'742'700.00	61'588.63	15'934'600.34
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	13'984.90	13'134'882.21	12'000.00	11'578'000.00	4'518.95	11'625'912.15
9300	Finanz- und Lastenausgleich		3'061'307.00	0.00	3'061'300.00	0.00	4'200'534.10
9610	Zinsen	37'900.62	162'749.44	28'600.00	66'000.00	23'352.97	72'030.43
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	18'856.05	29'476.00	20'600.00	31'400.00	29'769.35	31'404.00
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens, Übriges	157.96	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9690	Finanzvermögen, Übriges		0.00	0.00	900.00	0.00	1'044.45
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	5'177.46	5'177.46	5'100.00	5'100.00	3'675.21	3'675.21
Gesamtergebnis		15'997'458.76	16'674'479.54	16'121'900.00	14'986'900.00	15'833'511.68	16'216'023.49
		677'020.78			1'135'000.00	382'511.81	
		16'674'479.54	16'674'479.54	16'121'900.00	16'121'900.00	16'216'023.49	16'216'023.49

Evang.-ref.
Kirchgemeinde
Wiesendangen

BESCHLUSS

der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde
Wiesendangen

über die

Abnahme der Jahresrechnung 2025

vom 24. Juni 2026

- auf Antrag der Kirchenpflege und in Anwendung von § 41 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 12 Rubrik j. der Gemeindeordnung unserer Kirchgemeinde

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2025 der reformierten Kirchgemeinde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 52'841.41 in der laufenden Rechnung wird genehmigt.
2. Mit einem Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung von CHF 52'841.41 erhöht sich das Eigenkapital netto von CHF 531'094.49 auf neu CHF 577'435.90.
3. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt keine Ausgaben von und keine Einnahmen.
4. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt keine Ausgaben und keine Einnahmen.
5. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 2'277'707.85 aus.

WEISUNG

Die detaillierten Zahlen der Rechnung und den Vergleich zum Voranschlag finden Sie in der Jahresrechnung 2025. Erläuterungen zu den einzelnen Konti erfolgen mündlich an der Kirchgemeindeversammlung.

Wir bitten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Geschäft zuzustimmen.

Wiesendangen, 31. März 2026

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin	Aktuar Stellvertreter
Seraina Hofer	Martin Hindermann

Jahresrechnung 2025

Erfolgsrechnung nach Hauptaufgabenbereichen

	Rechnung 2025		Budget 2025	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchen				
Gemeindeaufbau und Leitung	282'300.23	827.00	297'000.00	0.00
Gottesdienst	98'996.71	5'322.30	115'000.00	7'500
Diakonie und Seelsorge	106'446.27	8'189.40	110'700.00	9'000.00
Bildung und Spiritualität	113'566.14	16'784.85	159'000.00	22'000.00
Kultur	35'051.33	24'052.00	35'600.00	19'500.00
Kirchliche Liegenschaften	252'510.62	38'182.00	298'800.00	38'400.00
Soziale Sicherheit				
Leistungen an Pensionierte	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzen und Steuern				
Allgemeine Gemeindesteuern	295.78	1'030'090.93	1'000.00	1'030'000.00
Steuerzuteilung	0.00	0.00	0.00	0.00
Stadtverbände				
Finanz- und Lastenausgleich	213'064.25	1'420.00	256'900.00	0.00
Zinsen	16'003.14	27'015.69	13'500.00	16'000.00
Liegenschaften des Finanzvermögens	29'081.80	48'720.00	32'500.00	46'000.00
Gewinne, Verluste, Wertberichtigungen auf Liegenschaften	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzvermögen, Übriges	446.49	0.00	0.00	0.00
Rückverteilung aus CO2-Abgabe	0.00	0.00	0.00	300.00
Finanzpolitische Reserven, Einlagen und Entnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
Neutrale Aufwendungen und Erträge	26'105.53	26'105.53	47'000.00	47'000.00
Zweckgebundene Zuwendungen	285.21	285.21	0.00	0.00
Total Aufwand / Ertrag	1'174'153.50	1'226'994.91	1'367'000.00	1'235'700.00
Ertragsüberschuss	52'841.41			
Aufwandsüberschuss				131'300.00
Total	1'226'994.91.14	1'226'994.91	1'367'000.00	1'367'000.00

BESCHLUSS

der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde
Wiesendangen

über die

Ersatzwahl Mitglied der Kirchenpflege.

Vom 24. Juni 2026

WEISUNG

Seit der Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 29. November 2023 ist die Kirchgemeindeversammlung befugt Ersatzwahlen von Mitgliedern der Kirchenpflege durchzuführen (gestützt auf Art 12 lit.h der Kirchgemeindeordnung).

Christoph Egeler ist seit Juli 2024 Mitglied der reformierten Kirchenpflege Wiesendangen. Aufgrund einer beruflichen Neuorientierung bleibt ihm nicht mehr genügend Zeit für dieses Amt. Er tritt deshalb per Ende Juli 2026 vorzeitig zurück.

Neu stellt sich **Markus Waber, Wallikerstrasse 24, 8544 Attikon**, für die Amtsperiode 2026 – 2030 zur Verfügung.

Die Kirchenpflege empfiehlt die Annahme der Wahlempfehlung.

Wiesendangen, 29. April 2026

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin	Aktuar Stellvertreter
Seraina Hofer	Martin Hindermann

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde
Wiesendangen

über die

Wahl der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und des Präsidiums der RPK

vom 24. Juni 2026

WEISUNG

Seit Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung am 1. Januar 2010 ist jede Kirchgemeinde verpflichtet, eine eigene Rechnungsprüfungskommission zu bestellen. Massgebend für die Wahl sind Abs. 2 und 3 von § 26 Gemeindegesetz.

Die bisherige RPK hat sich zur Wiederwahl bereit erklärt:

- Daniel Bietenhader (Präsident)
- Martin Frei
- Franz Giglberger
- Urs Höfling

Daniel Bietenhader ist ebenfalls ein gewähltes RPK-Mitglied der Politischen Gemeinde Wiesendangen und stellt sich als Präsident für die nächste Amtsperiode zur Verfügung.

Die Anzahl der Kandidaten kann auf fünf vermehrt werden. Bitte Wahlvorschläge vor der Versammlung dem Sekretariat der Kirchgemeinde Wiesendangen mitteilen.

Weil nur vier statt fünf Kandidaten zur Wahl stehen, können die Vorgeschlagenen in Globo als gewählt erklärt werden. Es gibt in einem solchen Fall keine Abstimmung über diese Wahl gemäss dem Gemeindegesetz. Bei Spontanbewerbungen ist eine Abstimmung gefordert sofern die Anzahl von fünf Personen überschritten wird.

Wiesendangen, 14. April 2026

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin	Aktuar Stellvertreter
Seraina Hofer	Martin Hindermann

BESCHLUSS

der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde
Wiesendangen

über die

Wahl der Pfarrwahlkommission und des Präsidiums

vom 24. Juni 2026

Die Kirchgemeindeversammlung wählt auf Antrag der Kirchenpflege in Anwendung von § 124 der Kirchenordnung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und Art. 12f der Gemeindeordnung unserer Kirchgemeinde die zusätzlichen Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie aus ihren Reihen einen Präsidenten oder eine Präsidentin.

1. Die Pfarrwahlkommission wird zu den amtierenden Kirchenpflegern und Kirchenpflegerinnen mit max. vier Personen ergänzt.
2. Wahl von max. vier zusätzlichen Mitgliedern der Kirchgemeinde in die Pfarrwahlkommission:
 1. Claudia Müller
 2. Claudia Zuberbühler
3. Wahl als Präsidentin der Pfarrwahlkommission:
 1. Seraina Hofer, Präsidentin der Kirchenpflege

WEISUNG

Aufgrund der Pensionierung von Pfrn. Gerda Wyler per Ende April 2026 muss die Teilzeitpfarrstelle (40 %) in unserer Gemeinde neu besetzt werden. Dazu muss zwingend eine Pfarrwahlkommission ins Leben gerufen werden. Die Mitglieder der Kirchenpflege gehören von Amtes wegen der Pfarrwahlkommission an. Weitere in der Gemeinde tätige Pfarrpersonen sowie die Leitung des Gemeindekonventes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Präsidium wird von der Gemeindeversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Wiesendangen, 14. April 2026

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin	Aktuar Stellvertreter
Seraina Hofer	Martin Hindermann



Politische Gemeinde
WIESENDANGEN

Anhang

Personalverordnung

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	49
A. Geltungsbereich	49
Art. 1 Grundsatz	49
Art. 2 Allgemeines	49
Art. 3 Behörden im Nebenamt	49
Art. 4 Geltung des kantonalen Rechts	49
Art. 5 Besondere Arbeitsverhältnisse	49
B. Begriffe	50
Art. 6 Angestellte	50
Art. 7 Anstellungsinstanz	50
C. Personalpolitik	50
Art. 8 Grundsätze der Personalpolitik	50
D. Gesamtarbeitsverträge	50
Art. 9 Grundsatz	50
II. Arbeitsverhältnis	51
A. Grundsätzliches	51
Art. 10 Rechtsnatur	51
Art. 11 Stellenpläne	51
B. Begründung und Beendigung	51
Art. 12 Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung	51
C. Dauer, Kündigungsfristen und -termine, Abfindung, Sozialplan	51
Art. 13 Im Allgemeinen	51
Art. 14 Kündigungsfristen und -termine	51
Art. 15 Abfindung	52
Art. 16 Zuweisung anderer Arbeit	52
Art. 17 Sozialplan	52
III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	52
A. Rechte	52
Art. 18 Schutz der Persönlichkeit	52
Art. 19 Lohn	52
Art. 20 Einreihungsplan	53
Art. 21 Lohnanpassungen	53
Art. 22 Lohnentwicklung	53
Art. 23 Einmalzulagen und Anreize	53
Art. 24 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen	54
Art. 25 Dienstaltersgeschenke	54
Art. 26 Gewinnung oder Erhaltung von vorzüglichen Mitarbeitenden	54
Art. 27 Ersatz von Auslagen	54
Art. 28 Mitarbeitendengespräche	54
B. Pflichten	54
Art. 29 Grundsatz	54
Art. 30 Annahme von Geschenken	54
Art. 31 Verschwiegenheitspflicht und Ausstandspflicht	55
Art. 32 Arbeitszeit	55
Art. 33 Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter	55
Art. 34 Vertrauensärztliche Untersuchung	55
C. Ferien, Urlaub	55
Art. 35 Arbeitsfreie Tage	55
Art. 36 Ferien, Bezug und Berechnung	56
Art. 37 Krankheit und Unfall	56
Art. 38 Abwesenheit wegen Militär-, Zivilschutzdienst etc.	56

Art. 39	<u>Urlaub</u>	56
IV.	<u>Besondere Arbeitsverhältnisse</u>	56
Art. 40	<u>Wiederanstellung nach Erreichen der Altersgrenze</u>	56
V.	<u>Personalvorsorge</u>	56
Art. 41	<u>Krankentaggeld- und Unfallversicherung</u>	56
Art. 42	<u>Lohnfortzahlung</u>	56
Art. 43	<u>Pensionskasse</u>	57
VI.	<u>Rechtsschutz</u>	57
Art. 44	<u>Rechtsmittelbelehrung</u>	57
Art. 45	<u>Anhörungsrecht</u>	57
Art. 46	<u>Rechtsmittel</u>	57
Art. 47	<u>Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</u>	57
VII.	<u>Schlussbestimmungen</u>	57
Art. 48	<u>Inkraftsetzung</u>	57

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Wiesendangen erlässt die folgende Personalverordnung. Soweit die kommunale Personalverordnung sowie ihre Ausführungsbestimmungen keine eigenen Vorschriften enthalten, kommen die jeweils geltenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie dessen Ausführungserlasse zur Anwendung.

² Ebenso kommen die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, welche ein Arbeitsverhältnis betreffen können, zur Anwendung, wie beispielsweise kantonales Recht, Gleichstellung, Datenschutz, Sozialversicherungen etc. Diese Gesetze sind nicht abschliessend aufgeführt. Massgebend sind die jeweils gültigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

³ Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen.

⁴ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für alle Geschlechter.

Art. 2 Allgemeines

Dieser Verordnung unterstehen alle von der Politischen Gemeinde Wiesendangen (nachstehend Gemeinde genannt) angestellten Mitarbeitenden.

Art. 3 Behörden im Nebenamt

Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie Funktionären richten sich nach einem separaten Erlass (Entschädigungsverordnung).

Art. 4 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 5 Besondere Arbeitsverhältnisse

Besondere Arbeitsverhältnisse können mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Das gilt insbesondere für:

- a) Lehrverhältnisse und Praktikanten
- b) Stundenweise Beschäftigungen
- c) Aushilfspersonal

B. Begriffe

Art. 6 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Arbeitsverhältnis der Gemeinde stehen.

Art. 7 Anstellungsinstanz

¹ Für die Anstellungen bis und mit Lohnklasse 14 sowie bei Lernenden ist die Gemein-
deschreiberin oder der Gemeinbeschreiber zuständig.

² Ab Besoldungsklasse 15 erfolgen Anstellungen durch den Gemeinderat.

C. Personalpolitik

Art. 8 Grundsätze der Personalpolitik

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik.

² Dabei achtet er insbesondere auf folgende Grundsätze:

- a) Zwischen Behörden und Mitarbeitenden wird ein partnerschaftliches Verhältnis angestrebt, welches auf Selbstverantwortung und gegenseitiger Achtung beruht.
- b) Von den Mitarbeitenden wird eine hohe Identifikation mit der Aufgabe und ein grosses Engagement sowie Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet.
- c) Behörden und Mitarbeitende verstehen sich als eine einheitliche Organisation mit gemeinsamen Zielen und Werten.
- d) Behörden und Mitarbeitende verstehen sich als Dienstleisterinnen und Dienstleister für die öffentliche Hand.
- e) Behörden und Mitarbeitende pflegen eine aktive Feedbackkultur und erachten Fehler als Lern- und Entwicklungschancen.
- f) Die Gemeinde fördert die Mitarbeitenden entsprechend ihren Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch zielorientierte und bedürfnisgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- g) Die Gemeinde verwirklicht die Chancengleichheit für alle.

D. Gesamtarbeitsverträge

Art. 9 Grundsatz

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 10 Rechtsnatur

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

² Das Arbeitsverhältnis wird begründet durch eine Verfügung der Anstellungsinstanz.

³ Es kann in begründeten Fällen (insbesondere bei Teilzeit- und Aushilfsverhältnissen) mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Anstellungsverhältnisses von dieser Personalverordnung abweichen.

Art. 11 Stellenpläne

Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest.

B. Begründung und Beendigung

Art. 12 Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung

¹ Für die Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann von den Bestimmungen des Kantons abweichende Regelungen erlassen.

C. Dauer, Kündigungsfristen und -termine, Abfindung, Sozialplan

Art. 13 Im Allgemeinen

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

² Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Art. 14 Kündigungsfristen und -termine

¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

² Die Kündigungsfrist für die Arbeitsverhältnisse beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate.

³ Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

⁴ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten sollen.

⁵ Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen abweichende Kündigungsfristen definieren.

Art. 15 Abfindung

¹ Mitarbeitenden, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann in Härtefällen eine Abfindung ausbezahlt werden.

² Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der Mitarbeitende weiterbeschäftigt wird.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Zuweisung anderer Arbeit

Mitarbeitenden kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.

Art. 17 Sozialplan

Sind von einem Stellenabbau mindestens drei Mitarbeitende betroffen, kann der Gemeinderat einen Sozialplan erstellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

A. Rechte

Art. 18 Schutz der Persönlichkeit

¹ Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

² Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Mitarbeitenden erforderlichen Massnahmen.

Art. 19 Lohn

¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen Lohn. Dieser bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit des Mitarbeitenden, sofern nicht besondere ergänzende Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind.

² Alle Mitarbeitenden werden lohnmassig gleichbehandelt.

³ Die Mitarbeitenden haben für Aufgaben in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder der Versicherungen, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen stehen der Gemeinde zu.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 20 Einreihungsplan

¹ Der Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen I bis 24 des Kantons Zürich mit den entsprechenden Lohnstufen.

² Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht.

³ Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan nach Lohnklassen und passt diesen nach Bedarf an.

⁴ Massgebend für die Einreihung sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane und die besonderen äusseren Arbeitsbedingungen, denen der Inhaber oder die Inhaberin der Stelle ausgesetzt ist.

Art. 21 Lohnanpassungen

¹ Über generelle Lohnerhöhungen, strukturell bedingte Neueinstufungen sowie generelle Lohnreduktionen entscheidet der Gemeinderat. Er kann vom Kanton abweichen, die Bestimmungen erlassen.

² Teuerungszulagen und Familienzulagen werden den Mitarbeitenden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

³ Über individuelle Lohnerhöhungen und Lohnreduktionen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche.

⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen für individuelle Lohnerhöhungen fest.

Art. 22 Lohnentwicklung

¹ Der Aufstieg in der jeweiligen Lohnklasse erfolgt in der Regel bei guter Leistung auf Beginn des Jahres.

² Erhöhungen erfolgen in der Regel um eine Stufe. In Ausnahmefällen kann bei sehr guten oder vorzüglichen Leistungen eine Erhöhung des Lohnes um mehr als eine Stufe gewährt werden.

Art. 23 Einmalzulagen und Anreize

¹ Der Gemeinderat kann besondere Leistungen mit einer Einmalzulage oder anderen Anreizen belohnen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

² Einmalzulagen dürfen an denselben Mitarbeitenden maximal in drei aufeinanderfolgenden Jahren gewährt werden.

Art. 24 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

¹ Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

² Für Teilzeitmitarbeitende kann der Gemeinderat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.

Art. 25 Dienstaltersgeschenke

Dienstaltersgeschenke werden den Mitarbeitenden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet. Die Dienstaltersgeschenke können wahlweise als Lohnbestandteil oder als zusätzlicher Urlaub bezogen werden. Bei Urlaubsbezug muss die Stellvertretung geregelt sein.

Art. 26 Gewinnung oder Erhaltung von vorzüglichen Mitarbeitenden

Der Gemeinderat kann zur Gewinnung oder Erhaltung von vorzüglichen Mitarbeitenden in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis auf einen Viertel über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren.

Art. 27 Ersatz von Auslagen

¹ Der Gemeinderat regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen.

² Den Mitarbeitenden steht für Auslagen im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen ein Ersatz zu.

Art. 28 Mitarbeitendengespräche

¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

² Der Gemeinderat regelt im Rahmen seiner Anstellungsbefugnisse die Einzelheiten.

B. Pflichten

Art. 29 Grundsatz

Die Mitarbeitenden haben ihre Aufgaben gewissenhaft und kundenfreundlich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wirtschaftlich zu erfüllen.

Art. 30 Annahme von Geschenken

¹ Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 31 Verschwiegenheitspflicht und Ausstandspflicht

¹ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit gemäss Datenschutzvorschriften und § 8 Gemeindegesetz verpflichtet.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Die Ausstandspflicht im Sinne von § 42 Gemeindegesetz ist zu beachten.

Art. 32 Arbeitszeit

¹ Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit. Ergänzend gelten die kantonalen Vorschriften.

² Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 33 Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter

¹ Eine Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

² Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

³ Das gleiche gilt auch bei der Annahme eines öffentlichen Amtes.

Art. 34 Vertrauensärztliche Untersuchung

¹ Die Mitarbeitenden können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Wird eine vertrauensärztliche Untersuchung verzögert oder verweigert, kann die Lohnzahlung gekürzt werden.

C. Ferien, Urlaub

Art. 35 Arbeitsfreie Tage

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage und legt den Arbeitsschluss an den Vortagen von Feiertagen fest.

² Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 36 Ferien, Bezug und Berechnung

Der Gemeinderat regelt den Ferienanspruch, den Ferienbezug und die Berechnung des Anspruchs für Mitarbeitende, welche das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres antreten oder verlassen. Er legt die Kürzung des Ferienanspruchs bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär- und Zivildienst oder aus anderen Gründen fest.

Art. 37 Krankheit und Unfall

¹ Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Mitarbeitenden bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen.

Art. 38 Abwesenheit wegen Militär-, Zivildienst etc.

Es gelten die Regelungen des Kantons.

Art. 39 Urlaub

Der Gemeinderat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

IV. Besondere Arbeitsverhältnisse

Art. 40 Wiederanstellung nach Erreichen der Altersgrenze

¹ Mitarbeitende können nach Erreichen der Altersgrenze für längstens ein Jahr befristet wiederangestellt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

² In begründeten Fällen kann die befristete Anstellung jeweils um ein Jahr verlängert werden.

V. Personalvorsorge

Art. 41 Krankentaggeld- und Unfallversicherung

¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

² Der Gemeinderat legt die Beteiligung der Mitarbeitenden an den Prämien für die Krankentaggeldversicherung fest.

Art. 42 Lohnfortzahlung

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 43 Pensionskasse

Die Mitarbeitenden werden ab Erreichen der Eintrittsschwelle in die Beamtenversicherung des Kantons Zürich (BVK) aufgenommen.

VI. Rechtsschutz

Art. 44 Rechtsmittelbelehrung

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 45 Anhörungsrecht

¹ Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

² Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 46 Rechtsmittel

Soweit die vorliegende Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen nach dem Gemeindegesetz (Neubeurteilung) sowie nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 47 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreibung des Rechtsweges als notwendig erweist.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. September 2026 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Personalverordnung vom 8. Dezember 2000 sowie sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Für Anstellungsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

